

SATZUNG

des Obst- und Gartenbauvereins e.V. Gernsheim

§ 1

1.) Der am 22. März 1903 gegründete Obst- und Gartenbauverein e.V. hat seinen Sitz in 6084 Gernsheim.

2.) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Groß-Gerau zur Förderung des Obstbaus, der Garten- und Landschaftspflege, sowie des Landesverbandes Hessen zur Förderung des Obstbaus, der Garten- und Landschaftspflege e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.3.1976 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

- a) die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
- b) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit;
- c) die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;
- d) die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und von Eigenland im Sinne der Kleingartengesetze und des mit der Stadt Gernsheim abgeschlossenen Generalpachtvertrages;
- e) die Mitglieder durch fachliche Beratung zu betreuen;
- f) die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen;
- g) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
- h) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;
- i) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und gewillt ist, Kleingärtner zu werden.

1.) Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Er entscheidet über die Aufnahme und hat die neuen Mitglieder der nächsten Jahreshauptversammlung vorzustellen.

2.) Der Vorstand kann Personen innerhalb und außerhalb des Vereins, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3.) Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder enden jedoch erst mit dem Geschäftsjahr, in dem der Austritt erklärt wird.

4.) Der Ausschluß ist möglich, wenn das Mitglied den Gemeinschaftsgeist gröblich verletzt, sich der Gemeinschaftsarbeit entzieht, Versammlungen oder andere Gemeinschaftsveranstaltungen stört, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Der Ausschluß erfolgt durch den Gesamtvorstand. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied ein Einspruchsrecht von 14 Tagen; die endgültige Entscheidung trifft eine beschlußfähige Mitgliederversammlung.

5.) Der Tod beendet die Mitgliedschaft, die nicht auf den Erben übergeht. Der Vorstand kann durch einfache Erklärung die Mitgliedschaft im Einvernehmen mit einem der Erben auf diesen übertragen. Der Antrag auf Festsetzung der Mitgliedschaft muß innerhalb von sechs Wochen nach dem Tode gestellt werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Jedes Mitglied hat das Recht der Nutznießung der vereinseigenen Einrichtungen, Geräte und Fachberatung im Rahmen des dem Verein möglichen. Es hat volles Stimmrecht in den Vereinsversammlungen. Die Rechte ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.

2.) Jedes Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird jeweils in der Generalversammlung beschlossen. Das Mitglied ist weiter verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten zu leisten. Eine Ersatzperson kann gestellt werden. Der Vorstand kann über 70 Jahre alte Mitglieder oder über 50 Jahre alte Frauen von der Gemeinschaftsarbeit entbinden.

§5

Die Verwaltung obliegt dem Vorstand. Er gliedert sich in einen geschäftsführenden und den Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechner und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird im Verhinderungsfalle der 1. Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Er leitet ebenfalls die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt, so ist schriftlich zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Zuruf gewählt werden.

1.) Die Amtsdauer für den geschäftsführenden Vorstand beträgt 3 Jahre.

2.) Die Amtsdauer für die unter Ziff. 3.) genannten weiteren Mitglieder im Gesamtvorstand beträgt 2 Jahre.

3.) Dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand folgende Mitglieder an:

- 1.) 3 Fachwarte
- 2.) 1 Gerätewart
- 3.) 1 Vergnügungswart
- 4.) 4 Beisitzer
- 5.) 1 Gartenobmann

4.) Der Vorstand kann Ausschüsse zu seiner Unterstützung bilden. Diese üben bei ihrer Arbeit Funktionen des Vorstandes aus, ohne indes dem Vorstand anzugehören. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Letzteres wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 6

Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Berichts der Revisoren und Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Änderung der Satzung.
- e) Erledigung der eingegangenen Anträge, soweit diese nicht in den Bereich des Vorstandes fallen.
- f) Gemeinschaftsarbeit soweit diese erforderlich ist.
- g) Auflösung des Vereins.

Im übrigen ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Sie muß einberufen werden, wenn es mindestens 30% der Mitglieder schriftlich verlangen. Sie hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags mit der gewünschten Tagesordnung stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des 1. Vorsitzenden. Sie erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung. Die Einladung muß mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Anträge zu den Versammlungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.

In der Versammlung selbst gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung aufzunehmen, wenn mindestens die Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

Jede ordnungsgemäß berufene Versammlung ist beschlußfähig. Der Schriftführer hat ein Protokoll über den Verlauf der Versammlung herzustellen.

Es muß enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Leiters der Versammlung und des Protokollführers.
- b) Zahl der erschienenen Mitglieder.
- c) Die Tagesordnung (und Vermerk, daß die Tagesordnung auf der Einladung bekanntgegeben war).
- d) Feststellung der Beschlußfähigkeit.
- e) Den Ablauf der Versammlung mit erfolgten Wahlen und Beschlüssen.

Die Art der Abstimmung sowie das Ergebnis nach Stimmen sind ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verlesung des Protokolls erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

§7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten 2 Revisoren haben die Rechnungsführung des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Über die Prüfung ist zunächst dem Vorstand, dann der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, der Anspruch auf Entlastung hat. Die Wiederwahl der Revisoren ist statthaft.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder, nicht nur der erschienenen Mitglieder, erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Gernsheim zu für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingarten-Gesetzes.

§10

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 10.3.1984 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende